KINDERSCHUTZ

KONZEPT

KINDERGARTEN RHEINDORF

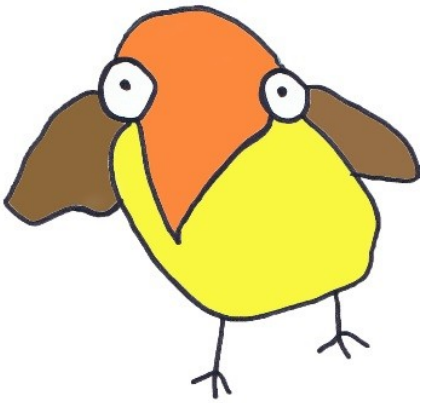

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung....3
Über uns....3
Ausgangslage (Sozialraumanalyse)....3
Warum ein Kinderschutzkonzept?....3
Unser Verständnis von Kinderschutz/Kindeswohl....4
Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes....5
2. Risikoanalyse....8
Grenzverletzungen und Gewalt....9
Gewaltformen....9
Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung....10
Risikoanalyse in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung....10
3. Präventionsmaßnahmen....12
Personalauswahl und Überprüfung der Eignung....12
Haltung....13
Unser Bild vom Kind....13
Rollenverständnis des pädagogischen Personals....14
Diversität....16
Geschlechtssensibilität....16
Verhaltenskodex....17
Beschwerdemanagement....20
Präventionsangebote für Kinder....21
4. Maßnahmen im Verdachtsfall....23
Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende....24
Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern....25
Gewalt und Vernachlässigung von außen....26
5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring....31
Anlaufstellen....32
6. Quellenangaben....33

1. Einleitung

Über uns

Wir sind eine viergruppige KBBE mit zwei Regel- und zwei Integrationsgruppen mit Möglichkeit zur Ganztagesbetreuung.

In unserer Einrichtung werden derzeit 77 Kinder von 11 pädagogischen Fachkräften und 3 Assistenzkräften begleitet.

Ausgangslage (Sozialraumanalyse)

Der Kindergarten Rheindorf war früher der älteste Kindergarten in Lustenau und wurde 2013 neu erbaut. In dem zweistöckigen Haus sind vier Gruppenräume mit jeweils einem angrenzendem Nebenraum (der im unteren Stock geöffnet werden kann und somit mit dem Nebenraum der anderen Gruppe verbunden zu einem großen Nebenraum werden kann), eine große Küche mit Speiseraum für die Kinder, ein Ausweichraum der flexibel genützt werden kann, ein Mehrzwecksaal und ein Bewegungsraum. Das große Foyer im oberen Stock wird ebenfalls gerne mit den Kindern genützt. In jedem Stock gibt es jeweils einen Nassbereich mit Kinder-WCs für die beiden Gruppen zusammen im jeweiligen Stock. Für das Personal stehen ein Personalbüro, das Leitungsbüro sowie zwei Personal-WCs zur Verfügung. Im Kindergarten Rheindorf gibt es einen großzügigen Keller mit mehreren Räumen, die genügend Stauraum bieten. Im Keller befindet sich ebenfalls noch das Malatelier der Kinder. Jede Gruppe hat auch einen eigenen kleinen Abstellraum. Der äußerst große Garten bietet einen Sandkasten, zwei Schaukeln sowie ein großes Gartenhaus, in welchem alle Spielgeräte und Fahrzeuge untergebracht sind. Auf der Spielstraße können die Kinder mit den Fahrzeugen fahren.

Warum ein Kinderschutzkonzept?

Jedes Kind hat das Recht, frei von jeglicher Gewalt aufzuwachsen. Kinderschutzkonzepte in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen sollen dabei helfen, einen sicheren Ort für Kinder zu schaffen, um diese vor verschiedenen Formen von Gewalt zu schützen. Hierbei kann es sich u.a. um körperliche Misshandlungen, Vernachlässigungen, sexuelle Übergriffe oder psychische Gewalt handeln.

Mit der Erstellung des Kinderschutzkonzeptes erarbeitet jede Einrichtung einen Leitfaden für den professionellen Umgang mit möglichen Risikofaktoren, setzt präventive Maßnahmen und erstellt Handlungsanleitungen im Verdachtsfall, von

denen Kinder und Mitarbeitende profitieren. Somit werden verbindliche Standards zum Schutz von Kindern entwickelt (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 6).

Für Kinder und Eltern ist der Kindergarten ein Ort des Vertrauens, der Fürsorge und des Schutzes. Das Kindeswohl ist einer der höchsten Güter. Mit diesem Konzept wollen wir unser Handeln zum Wohle der Kinder definieren, damit eine kindgerechte Entwicklung gelingen kann.

Unser Verständnis von Kinderschutz/Kindeswohl

Unsere Aufgabe ist es, eine gewaltfreie Umgebung zu schaffen, in der die Kinder lernen und wachsen können. Gewalt, sowohl physisch als auch verbal, ist für uns als Team weder akzeptabel noch produktiv für die Entwicklung der Kinder. Stattdessen setzen wir uns dafür ein, dass Kinder Respekt, Empathie und friedliche Konfliktlösungen kennen und umsetzen lernen. Wir unterstützen die Kinder dabei, ihre Emotionen auf gesunde Weise auszudrücken und respektvolle Beziehungen untereinander aufzubauen. Wir ermutigen sie, Probleme gemeinsam zu lösen und ihre Gefühle mitzuteilen. Nach Außen versuchen wir ebenfalls Verantwortung zu übernehmen indem wir Eltern und Erziehungsberechtigte über die Bedeutung eines gewaltfreien Umgangs mit Kindern informieren. Gemeinsam können wir als Gesellschaft Gewalt gegen Kinder bekämpfen, indem wir eine Kultur des Respekts, der Fürsorge und der Gewaltlosigkeit fördern.

Bildungsauftrag, Selbstbestimmung und Schutzverantwortung

Wir haben als Kindergarten einen Bildungsauftrag. Wir ermutigen Kinder, Neues auszuprobieren, Herausforderungen anzunehmen und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten zu entwickeln. Gleichzeitig lernen Kinder, Regeln einzuhalten, Rücksicht zu nehmen und mit Frustration umzugehen.

Wir respektieren die Bedürfnisse und persönlichen Grenzen der Kinder. Jedes Kind darf Nein sagen. Wir unterscheiden freiwillige Bildungsangebote von notwendigen Schutz- und Sicherheitsregeln. Bei freiwilligen Angeboten ermutigen wir ohne Zwang und respektieren die Entscheidung gegen eine Teilnahme. Bei unmittelbarer Gefahr tragen Erwachsene die Verantwortung, angemessen und möglichst schonend zu handeln.

Rechtliche Grundlagen des Kinderschutzes

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt!

Relevante Rechtsgrundlagen finden sich u.a. in der UN-Kinderrechtskonvention, der EU-Grundrechtecharta, im Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von

Kindern, der Vorarlberger Landesverfassung, im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz.

UN-Kinderrechtskonvention

Am 20. November 1989 hat die Vollversammlung der Vereinten Nationen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention) mit dem Ziel verabschiedet, weltweit die Würde, das Leben und die gesunde und gewaltfreie Entwicklung von Kindern sicherzustellen (vgl. Maywald, 2022, S. 16). Dabei legt die UN-Kinderrechtskonvention 10 Grundrechte fest, die für alle Kinder gelten. Diese sind u.a. das Recht auf Gesundheit, das Recht auf elterliche Fürsorge, das Recht auf gewaltfreie Erziehung, das Recht auf besondere Fürsorge und Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gleichheit, das Recht auf Bildung und das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.

EU-Grundrechtecharta

Artikel 24 der EU-Grundrechtecharta – (Rechte des Kindes) beinhaltet u.a., dass Kinder Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge haben, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Ihre Meinung muss in Angelegenheiten, die sie betreffen, berücksichtigt werden und das Wohl des Kindes muss bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, im Vordergrund stehen.

Vorarlberger Landesverfassung

Im Artikel 8 Abs. 3 der Vorarlberger Landesverfassung ist niedergeschrieben, dass sich das Land Vorarlberg zu den Zielen der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen bekennt. Das Land fördert eine kinderfreundliche Gesellschaft. Bei allen Maßnahmen des Landes, die Kinder betreffen, ist das Wohl der Kinder vorrangig zu berücksichtigen.

Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern

Das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern beinhaltet u.a. folgende Rechte der Kinder:

- Jedes Kind hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für sein Wohlergehen notwendig sind, auf bestmögliche Entwicklung und Entfaltung sowie auf die Wahrung seiner Interessen auch unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit. Bei allen Kindern betreffenden Maßnahmen öffentlicher und privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.

- Jedes Kind hat das Recht auf angemessene Beteiligung und Berücksichtigung seiner Meinung in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten, in einer seinem Alter und seiner Entwicklung entsprechenden Weise.
- Jedes Kind hat das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, die Zufügung seelischen Leides, sexueller Missbrauch und andere Misshandlungen sind verboten. Jedes Kind hat das Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung.
- Jedes Kind mit Behinderung hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die seinen besonderen Bedürfnissen Rechnung tragen.

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Im ABGB ist im § 137 u.a. das Gewaltverbot in der Erziehung und im § 138 das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt verankert. Dabei enthält letztgenannte Bestimmung einen Katalog an Kriterien für die Beurteilung des Kindeswohls.

Wir nützen folgende Möglichkeiten um Kinderrechte in unserer Einrichtung sichtbar zu machen

Jegliche Flyer, Plakate etc., die wir zu diesem Thema unter anderem vom Land Vorarlberg zur Verfügung bekommen, hängen wir auf unserer Informationswand am Eingangsbereich gut sichtbar für alle auf oder legen sie beim Info-Ständer auf.
In der alltäglichen pädagogischen Arbeit ist es uns ein sehr großes Anliegen, die Kinder in Entscheidungsprozessen zu beteiligen und ihre eigene Meinung und Ansichten zu den verschiedensten Themen wertzuschätzen und sie zu bestärken, ihre Denkweisen zu äußern. Auch verschiedene Bilderbücher haben wir zu diesem Thema im Kindergarten.
Bei Informationsveranstaltungen oder Elterngesprächen klären wir die Erziehungsberechtigten darüber auf, dass die persönlichen Grenzen ihrer Kinder gewahrt werden müssen und keinesfalls unterdrückt werden dürfen.
Die Regeln im Kindergarten werden gerade zu Beginn des Kindergartenjahres sehr oft mit den Kindern wiederholt und vertieft. Des Weiteren werden sie auch bildlich dargestellt und gut sichtbar im Gruppenraum aufgehängt. Wir ermutigen die Kinder auch zueinander „STOPP“ zu sagen, wenn ihnen etwas zu viel wird. Oft wird dieses „STOPP“ auch noch mit dem Handzeichen verstärkt. Uns ist es ein großes Anliegen, dass dieses „NEIN“ von den Kindern akzeptiert wird und erklären ihnen dabei auch die Wichtigkeit davon. Wir möchten die Grenzen der Kinder wahren und dass die Kinder ihre eigenen Grenzen kennenlernen, wahrnehmen und ausdrücken können.

Schutzauftrag der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

Die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung bzw. das dort tätige Personal hat gegenüber dem Kind u.a. einen ganz besonderen „Schutz- Auftrag“ - der juristische Begriff dafür heißt „Garantenstellung“.

§ 2 Strafgesetzbuch (StGB) sieht Folgendes vor:

„Bedroht das Gesetz die Herbeiführung eines Erfolges mit Strafe, so ist auch strafbar, wer es unterlässt, ihn abzuwenden, obwohl er zufolge einer ihn in der besonderen treffenden Verpflichtung durch die Rechtsordnung dazu verhalten ist und die Unterlassung der Erfolgsabwendung einer Verwirklichung des gesetzlichen Tatbildes durch ein Tun gleichzuhalten ist.“

Das bedeutet, dass alle im Strafgesetzbuch angeführten (Erfolgs-) delikte (z.B. Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Quälen und Vernachlässigen von unmündigen Personen) auch dadurch begangen werden können, indem man eine erforderliche Schutzhandlung unterlässt. Als Betreuungsperson von Kindern haben Sie für die von Ihnen betreuten Kinder ebenfalls eine Garantenstellung.

Mitteilungspflicht im Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 (B-KJHG)

Für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen gibt es die folgende gesetzliche Bestimmung bezüglich der Meldepflicht:

§ 37 - Mitteilungen bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung

1. Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:
    - Gerichten, Behörden und Organen der öffentlichen Aufsicht;
    - Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen;
    - Einrichtungen zur psychosozialen Beratung;
    - privaten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe;
    - Kranken- und Kuranstalten;
    - Einrichtungen der Hauskrankenpflege;
2. Die Entscheidung über die Mitteilung ist erforderlichenfalls im Zusammenwirken von zumindest zwei Fachkräften zu treffen.
3. ...

4. Die schriftliche Mitteilung hat jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen und daraus gezogenen Schlussfolgerungen sowie Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen und der mitteilungspflichtigen Person zu enthalten.
5. Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

(Quelle: https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20008375)

2. Risikoanalyse

In jeder Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung sollen die den erwachsenen Personen anvertrauten Kinder eine Atmosphäre vorfinden, in der sie sich geschützt und aufgehoben fühlen können, wo ein vertrauensvoller und achtsamer Umgang herrscht und Grenzen akzeptiert werden. „Grenzen erkennen, Grenzen wahren, Grenzen aushandeln und Grenzen setzen gehört zum pädagogischen Alltag." (Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019). Dennoch muss allen bewusst sein, dass es trotz aller Bemühungen zu Problemen und Fehlverhalten kommen kann. Durch eine bewusste Wahrnehmung können diese aufgezeigt und durch vereinbarte Maßnahmen künftig vermieden werden (vgl. SOS Kinderdorf, 2019). Die Risikoanalyse dient dazu, Risikofaktoren in der täglichen Arbeit zu erfassen. Dabei wird jeder Bereich systematisch überprüft (vgl. Bundeskanzleramt, 2023, S. 25).

Grenzverletzungen und Gewalt

„Jegliche Handlungen, die einem Kind Schaden zufügen oder ihm schaden könnten, gehören dazu – und auch das Unterlassen essentieller Handlungen. Dabei spielt es für das Kind keine Rolle, ob diejenigen, die die Gewalt ausüben, ungewollt oder bewusst handeln" (UNICEF, o.J.).

Es wird zwischen grenzüberschreitendem Verhalten (Grenzverletzungen) und Gewalt unterschieden.

Von grenzüberschreitendem Verhalten wird gesprochen, wenn:

- die körperliche Distanz nicht mehr gewahrt wird;
- die Schamgrenze oder die Grenze zwischen den Generationen missachtet wird;
- der nötige respektvolle Umgang fehlt;
- die Grenze der professionellen Rolle überschritten wird (vgl. SOS Kinderdorf, 2019).

Unter Gewalt werden alle Handlungen verstanden, die einem Kind Schaden zufügen oder zufügen könnten. Für das Kind ist es dabei irrelevant, ob die zugefügte Gewalt durch die handelnde Person ungewollt oder bewusst ausgeübt wird (vgl. UNICEF, o.J.).

Im Folgenden werden verschiedene Gewaltformen angeführt.

Gewaltformen

Gewalt gegen Kinder tritt in unterschiedlichen Formen auf. Sie kann erfolgen durch Erwachsene, durch Kinder gegenüber anderen Kindern oder auch gegen sich selbst. Je jünger das Kind, desto größer ist das Risiko für Folgeschäden. Jede Form von Gewalt birgt ein großes Risiko für Entwicklungsbeeinträchtigungen.

- **Vernachlässigung:** (z.B. unzureichende oder fehlende Versorgung wie: unzureichende Versorgung mit Nahrung, angemessener Kleidung, mangelnde Körperhygiene, mangelnde Zuwendung und Förderung sowie der ungenügende Schutz vor Gefahren und die Verletzung der Aufsichtspflicht);
- **Körperliche oder physische Gewalt**: umfasst Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen oder verletzen können – auch wenn sie „erzieherisch“ gemeint sind (z.B. Schläge, Verbrennungen, Schütteln, Würgen, Tritte);
- **Seelische oder psychische Gewalt:** umfasst wiederholte, teils mutwillige Handlungen, verbale Äußerungen und Verhaltensformen, die dem Kind das Gefühl geben, wertlos zu sein, voller Fehler, ungeliebt, ungewollt u.a. (z.B. Beschimpfungen, ständige Abwertung, Isolierung, Liebesentzug, Drohungen);
- **Sexuelle Gewalt:** darunter sind Handlungen einer Person, mit, vor oder an einem Kind, zu verstehen, die der sexuellen Erregung oder Befriedigung dieser Person dienen (z.B. gemeinsames Betrachten von pornographischen Bildern und Videos, das Zwingen zum Geschlechtsverkehr oder zur Masturbation).

Risikofaktoren in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

Die Risikoanalyse ist ein Instrument, Situationen im Alltag der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung, in denen es zu Nähe- und Distanzproblemen, wie auch zu Gefahrenmomenten für Machtmissbrauch und grenzverletzenden Verhaltensweisen kommen könnte, herauszufiltern. Die Kinder sollen bei der Identifikation der Risiken altersgerecht mit einbezogen werden (vgl. Maywald,

2022, S. 72). In der Risikoanalyse soll versucht werden, sämtliche Risiken für Kinder und Jugendliche bewusst zu machen, die durch die verschiedensten Faktoren wie etwa die räumliche Situation, das Setting, den Führungsstil, die Kommunikation, die Personalstruktur etc. bestehen. Ziel ist es, gemeinsam Strategien zu entwickeln, um diese Risiken so weit als möglich zu minimieren. Aufbauend darauf werden präventive Maßnahmen entwickelt.

Risikoanalyse in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

Da Erwachsene eine gewisse Macht haben, gilt es Dies zu reflektieren und sich bewusst zu machen. Uns geht es darum, einen achtsamen und wertschätzenden Umgang mit den Kindern zu pflegen und machtvolle Positionen aufgrund der Situation oder des Erwachsenseins nicht auszunutzen.

Die Risiken bestimmter Situationen zu benennen, ist ein wichtiger Bestandteil unserer Transparenz. Wichtig ist es, sich der Gefahren bewusst zu sein und eine Kultur und ein Klima in der Einrichtung zu schaffen und beizubehalten, welche Offenheit und Ehrlichkeit ermöglicht.

Im Zuge einer Risikoanalyse verdienen folgende Situationen aus unserer Sicht eine besondere Betrachtung:

- Handhabung von Nähe und Distanz: Berührungen, Körperkontakte, Kuscheleinheiten, Rastsituationen und Kleidungswechselsituationen
- Eincremen mit Sonnencreme
- Das Umziehen (z.B. im Bewegungsraum, Wechselkleidung oder im Sommer beim Anziehen der Badesachen, …)
- Toilettengang (alleine oder mit anderen Kindern)
- Grenzüberschreitungen von Kindern (sog. Doktorspiele)
- Sexualisierte Sprache und verbalisierte Gewalt
- Freiräume für Kinder
- Fotografieren – Umgang mit den Fotos der Kinder
- Umgang mit Geheimnissen
- Sprache und Kommunikation
- Umgang mit Konsequenzen
- Geschenke und Belohnungen
- während der Bring- und Abholsituation
- Mitarbeit von Praktikantinnen, Hospitationen von ungelernten Personen
- Verhaltensveränderung und/oder Auffälligkeiten des Kindes
- viele Kinder mit hohem Betreuungsaufwand
- eigene Überforderung im Umgang mit auffälligem Verhalten von Kindern
- Stress

- Fachkräftemangel
- Vorbereitungszeit knapp für genügend Austausch
- Sprachbarriere (Migrationshintergrund, Fehlen der Deutschen Sprache)
- Konflikte zwischen getrennten Eltern
- „Maßregeln“ anderer Kinder durch Eltern

Ergänzende Risikosituationen

Bei unserer Risikoanalyse berücksichtigen wir außerdem Bewegungsangebote mit Großgeräten und Rollbrettern, schwer einsehbare Bereiche hinter Matten oder Geräten, ungeeignete Rückzugsorte, Überforderung und Ablehnung freiwilliger Angebote, körperliche Schutzinterventionen sowie fehlende Unterstützung in belastenden Situationen.

Wir prüfen Gefahrenbereiche und geeignete Rückzugsorte. Bei Anzeichen von Überforderung verändern oder unterbrechen wir gefährdende Aktivitäten, wenn dies möglich ist.

- Familiäres Umfeld der Kinder (Eltern haben wenig Zeit für ihre Kinder, vermehrter Medienkonsum)
- Körperliche Auffälligkeiten
- bei Ausflügen und/oder bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- sehr niedriger Zaun im Garten
- Schaukel im Außenbereich ist nicht so gut einsehbar

3. Präventionsmaßnahmen

Die gesetzlich verpflichtende Implementierung eines Kinderschutzkonzeptes in das Gesamtkonzept einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung ist ein wichtiger Schritt, sich mit präventiven Maßnahmen auseinanderzusetzen. Um Grenzverletzungen und Gewalt in der täglichen Arbeit mit Kindern vorzubeugen, sind präventive Maßnahmen von enormer Wichtigkeit. Damit diese in einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung zielführend umgesetzt werden können, bedarf es der Berücksichtigung verschiedenster Faktoren. Ermöglichung von Partizipation von Kindern, die Festlegung eines Verhaltenskodex im Umgang mit Kindern, gezielte Fortbildungen bzw. Schulungen zur Thematik für das gesamte Team, Transparenz, ein funktionierendes Beschwerdemanagement u.a. sind nur einige Aspekte, die es zu bedenken gilt.

Personalauswahl und Überprüfung der Eignung

Ein wohlüberlegtes Auswahlverfahren mit festgelegten Einstellungskriterien kann unterstützen, geeignetes Personal zu finden. Hierzu gehört unter anderem auch das Einholen der Strafregisterbescheinigung nach § 10 Abs. 1 des

Strafregistergesetzes und der Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge nach § 10 Abs. 1a des Strafregistergesetzes zur Verpflichtung des Trägers. Dies soll kein Ausdruck des Misstrauens gegenüber den Mitarbeitenden sein, sondern zeugt von einer Auseinandersetzung der Einrichtung mit dem Thema Kinderschutz auch bei der Personaleinstellung (vgl. Plattform Kinderschutzkonzepte). Die Vorgabe zur Prüfung der Strafregisterbescheinigungen ist im Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz verankert (s. § 44 Abs. 2 bis 6). Pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte müssen verlässlich sein; damit ist u.a. gemeint, dass keine einschlägige Verurteilung vorliegen darf. Weiters ist vorgesehen, dass die erforderliche Verlässlichkeit der jeweiligen Betreuungsperson vor dem erstmaligen Einsatz und auch sonst bei Vorliegen von Anhaltspunkten für eine Verurteilung durch den Rechtsträger zu prüfen ist (s. § 15 Abs. 1). Zur Überprüfung der körperlichen und psychischen Gesundheit verlangt die Gemeinde Lustenau zusätzlich ein ärztliches Attest.

Schutz und Sicherheit unserer Mitarbeiterinnen

Auch Mitarbeiterinnen haben ein Recht auf körperliche und psychische Unversehrtheit. Verletzendes Verhalten von Kindern kann Ausdruck von Überforderung sein, wird aber nicht bagatellisiert. Wir achten auf frühe Warnzeichen, schaffen Abstand, unterbrechen gefährdende Aktivitäten und holen bei Bedarf Hilfe.

Nach belastenden Ereignissen erfolgen Versorgung, Information der Leitung, Dokumentation, Nachbesprechung und bei Bedarf fachliche Unterstützung. Weitere Informations- und Meldeschritte erfolgen nach den geltenden Vorgaben. Kinderschutz und Mitarbeiterschutz gehören zusammen.

Haltung

Eine wertschätzende, empathische und achtsame Haltung, die sich auf

Augenhöhe mit den anvertrauten Kindern befindet, ist essentiell und begründet das Fundament in unserer Arbeit mit Kindern. Wir leben eine Kultur der Offenheit, des Respekts und des Schutzes. Unsere Rolle sehen wir als Begleiter und Vertrauensperson für die Kinder und als Anlaufstelle für ihre Bedürfnisse und Fragen. Eine liebevolle und unterstützende Beziehung zu den Kindern liegt uns sehr am Herzen. Als Team leben wir den Kindern einen respektvollen und friedlichen Umgang vor und wir möchten den Kindern das Gefühl vermitteln, dass wir immer für sie da sind. In einem Team können allerdings auch verschiedene Werte und Grundhaltungen aufeinandertreffen. Um die unzähligen Handlungsanforderungen bewältigen zu können, bedarf es einer gemeinsamen

Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Haltungen. Darauf aufbauend kann die Festlegung eines Verhaltenskodex die Handhabung der niedergeschriebenen Präventionsmaßnahmen erleichtern.

Unser Bild vom Kind

Kinder sind wie lebendige Bücher, die von Geburt an ihre Seiten mit all ihren Erfahrungen und Erlebnissen füllen. Sie sind von Natur aus neugierig und erkunden mit offenen Augen die Welt um sich herum. Sie haben ein großes Verlangen nach Wissen und sind dabei in Begleitung von der Freude am Lernen. So wie jedes Kind einzigartig ist, so trägt auch jedes Kind eine einzigartige Geschichte in sich.
In ihrem kindlichen Universum sind Kreativität und Spontaneität die kraftvollen Motoren, die ihre Entwicklung vorantreiben. Wie kleine Entdecker erkunden sie ihre Umgebung mit allen Sinnen, saugen Wissen auf wie ein Schwamm und formen ihre Persönlichkeit im Austausch mit vertrauten Personen und der vielfältigen Welt um sie herum.
Jedes Kind ist ein einzigartiges Kunstwerk, geprägt von unterschiedlichen Interessen, Begabungen und Bedürfnissen. Ihre Ausdrucksweisen und Kompetenzen sind so vielfältig wie die Farben eines Regenbogens. Jedes Lächeln, jeder kindliche Gedanke und jedes kleine Kunstwerk ist ein Teil davon.
Jedes Kind hat seinen eigenen individuellen Rhythmus im Lernen und Leben. Es gestaltet seine Lernprozesse und formt sein Umfeld aktiv mit. Dabei sind Fehler nicht nur erlaubt, sondern sie werden als Schritte auf dem Weg des Wachsens und Lernens betrachtet. Indem es Herausforderungen meistert, entwickelt es Selbstvertrauen. Dabei ist es von liebevollen Erwachsenen umgeben, die es unterstützen, seine Autonomie fördern und ihm Raum für seine individuelle Entwicklung geben. In jedem Moment, in dem das Kind spielt, lacht, staunt oder auch Fehler macht, gestaltet es seine eigene Geschichte.
Kinder sind nicht nur die Gestalter ihrer eigenen Gegenwart, sondern auch die Architekten unserer gemeinsamen Zukunft. Daher ist es von grundlegender Bedeutung, ihnen nicht nur Liebe und Respekt zu schenken, sondern auch die Zeit zum Spielen, um Spaß zu haben und die Welt zu erforschen. Sie brauchen Umarmungen, in denen Geborgenheit steckt, Zeit zum Staunen über die kleinen Wunder des Lebens, den Platz zum Wachsen und das Vertrauen, dass ihre Stimmen gehört und ihre Persönlichkeiten gesehen werden.
Die Begleitung jedes einzelnen kleinen Abenteuers auf seinem Weg ist eine wunderbare Möglichkeit, gemeinsam die Seiten dieses lebendigen Buchs zu erkunden und die Zukunft mit Liebe, Respekt und Zuversicht zu gestalten.

Im Fokus der pädagogischen Arbeit steht die Persönlichkeit und das Wohlergehen eines jeden Kindes. Der Kindergarten Rheindorf soll ein sicherer, vertrauensvoller, lebendiger und anregender Lernort für die Kinder sein.

Rollenverständnis des pädagogischen Personals

Die Kindergartenzeit ist eine prägende Phase im Leben eines Kindes. Darin begleiten wir ElementarpädagogInnen die Kinder liebevoll, einfühlsam und unterstützend. Unser Rollenverständnis ist geprägt von Wertschätzung, Vertrauen und der Fähigkeit, die Bedürfnisse sowie Interessen der Kinder aufmerksam zu erkennen, zu verstehen, zu respektieren und in den Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit zu stellen. Wir erkennen die Einzigartigkeit jedes Kindes an und fördern eine positive Selbstwahrnehmung, indem wir den Kindern mit Respekt und Achtsamkeit begegnen, Ein besonders großes Anliegen ist es und dabei, eine gute Beziehung zu den Kindern aufzubauen und liebevoll für sie da zu sein.

Wir sind BegleiterInnen auf der Reise der Kinder durch ihre frühe Bildung und Entwicklung. Wir sind an ihrer Seite und bieten unsere Unterstützung an, wenn diese benötigt wird, fördern aber auch die Selbstständigkeit und Eigeninitiative der Kinder. Dabei ist es uns ein Anliegen, den Kindern die Zeit zu schenken, die sie brauchen.

Unser Auftrag besteht darin, den Kindern dabei zu helfen ihre eigene Identität auf- und auszubauen. Die Persönlichkeit des Kindes sowie sein natürliches Bedürfnis nach Erleben, Spiel, Geborgenheit, Kreativität und Lernen stehen im Mittelpunkt unserer pädagogischen Arbeit. Basierend auf kontinuierlichen Beobachtungen planen wir den Kindergartenalltag, den Tagesablauf, die thematischen Schwerpunkte und besondere Aktivitäten.

Wir gestalten die Umgebung der Kinder so, dass Neugier, Interesse und Bewegungslust geweckt und ihre kreativen Entfaltungsmöglichkeiten gefördert werden. Dies ermöglicht den Kindern, dass sie sich durch Selbsterfahrung neues Wissen und Fähigkeiten spielerisch und mit allen Sinnen aneignen können – denn Spielzeit ist Lernzeit. Die Anpassung der Umgebung erfolgt entsprechend den Bedürfnissen und Entwicklungsstufen der Kinder. Ein wichtiges Ziel dabei ist es, eine ausgewogene Balance zwischen den selbst gesteuerten Lernprozessen der Kinder und gezielten Bildungsangeboten zu schaffen. Dies ermöglicht eine ganzheitliche Entwicklung unter Berücksichtigung individueller Lerngeschwindigkeiten und -stile.

Die kontinuierliche Reflexion des eigenen pädagogischen Handelns ist für uns von großer Bedeutung. Diese Reflexion trägt zur Weiterentwicklung der eigenen Professionalität bei und ermöglicht eine ständige Anpassung an die Bedürfnisse der Kinder. Eine transparente Arbeitsweise ist uns wichtig.

Wir ElementarpädagogInnen unterstützen und ergänzen die Erziehung in der Familie um die Kinder bestmöglich auf ihr zukünftiges Leben vorzubereiten. Die Zusammenarbeit mit den Familien ist ein zentraler Bestandteil unserer Arbeit. Gemeinsam mit den Eltern können wir unseren Kindern eine gute Grundlage für die Schule und ihrer weiteren Zukunft mitgeben. Eine offene Kommunikation fördert dabei Vertrauen und ermöglicht einen wertvollen Austausch über die Entwicklung der Kinder.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass wir jedes Kind von seinem individuellen Entwicklungsstand abholen und es dann darin unterstützen, Fähigkeiten zu entwickeln

... die es in seinem täglichen Leben braucht

... mit denen es Erlebtes verarbeiten kann

... mit denen es an Selbstständigkeit gewinnen kann

... die es im Zusammenleben mit anderen Menschen braucht.

Ermutigung, Freiwilligkeit und persönliche Grenzen

Wir begleiten Kinder liebevoll und bestärken sie, neue Erfahrungen zu sammeln. Wir unterscheiden Ermutigung und Zwang. Ein Nein wird ernst genommen; wir dürfen nachfragen und Unterstützung anbieten, üben bei freiwilligen Angeboten jedoch keinen Druck aus. Notwendige Sicherheitsregeln bleiben zum Schutz aller verbindlich.

Diversität

Diversität bezieht sich auf individuelle Unterschiede, wie z.B. Geschlecht, Hautfarbe, physische Fähigkeiten, ethnische Zugehörigkeit und soziale Herkunft. Diese Vielfalt wird als Ressource für Lernerfahrungen berücksichtigt. Die Begegnung mit Verschiedenartigkeit ist eine Voraussetzung für die Aufgeschlossenheit, sich mit Vorurteilen kritisch auseinanderzusetzen. Uns, vom Kindergarten Rheindorf liegt dieses Bildungsprinzip sehr am Herzen. Wir schätzen sehr die Vielfalt der Kulturen, die bei uns im Haus vertreten sind und die Unterschiedlichkeit der Kinder. Wir berücksichtigen jeweils die individuellen Bedürfnisse des Kindes und sie werden keinesfalls mit Vorurteilen behaftet.

Gegenseitig reflektieren wir uns regelmäßig im Team, um die Einhaltung der Bildungsprinzipien bestmöglich einzuhalten.

Geschlechtssensibilität

Abhängig von ihrer individuellen Sozialisation verfügen Kinder über unterschiedliche Erfahrungen und Vorstellungen zu Geschlechterrollen. Ziel einer geschlechtssensiblen Pädagogik ist es, Mädchen und Buben unabhängig von ihrem Geschlecht darin zu unterstützen, unterschiedliche Potenziale ihrer Persönlichkeit zu entfalten. Bei uns im Kindergarten gibt es nicht die klassischen „Mädchen/Buben-Farben". Wir unterstützen die Kinder sehr ein neutrales Denken zu erhalten und Dinge nicht nach einem Geschlecht zu differenzieren. Ebenfalls ist es uns ein großes Anliegen, geschlechtsspezifische Vorurteilen abzuschaffen und gegen sie anzukämpfen (Vorurteile, wie beispielsweise „Mädchen können das nicht", „ich brauche einen starken Jungen", „Jungs dürfen nicht weinen", „nur Mädchen dürfen Kleider und pinke Sachen anziehen", etc.). Unserer Meinung nach ist hier ein besonderes Augenmerk darauf zu legen, da solche Vorurteile leider sehr in unserer Gesellschaft verankert sind. Des Weiteren werden die Kinder bei uns auch nicht darauf angesprochen, wie schön z.B. ihre Kleidung aussieht, da dies für andere Kinder, welche nicht darauf angesprochen werden, sehr demütigend sein kann. Natürlich reflektieren wir auch immer wieder unsere eigenen Worte und achten auf eine geschlechtergerechte Sprache.

Verhaltenskodex

Ein Verhaltenskodex legt Regeln für einen gewaltfreien, Grenzen achtenden und respektvollen Umgang fest. Es werden Verhaltensweisen angeführt, die in Schlüsselsituationen wie z.B. Begrüßen/Verabschieden, Mahlzeiten, Schlaf- und Ruhezeiten, Körperpflege, freies Spiel, Konfliktsituationen den Rechten der Kinder entsprechen oder eben nicht (vgl. Maywald, 2022, S.73f).

Wir werden dazu beitragen...

... ein für Kinder sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld zu schaffen.

... die Meinung, Ansichten und Sorgen von Kindern ernst zu nehmen und sie als Persönlichkeit fördern.

... alle Kinder mit Respekt und Wertschätzung zu behandeln.

... Kinder durch bewusstes Begrüßen und Verabschieden wahrzunehmen.

... eine Balance zwischen Nähe und Distanz zu den Kindern zu gewähren – je nachdem wie sie es wollen, brauchen und zulassen.

... dass Kinder niemals gezwungen werden, weder zum Essen, noch zum Ruhen.

... beim Fotografieren, Filmen oder bei Berichten in der Öffentlichkeitsarbeit die Menschenwürde und das Schutzbedürfnis von Kindern zu achten, insbesondere auch mit persönlichen Daten sorgsam umzugehen und dies auch von Dritten einzufordern, die Informationen über Kinder erhalten.

... dass, falls individuelle Beratung oder Behandlung nötig ist, das Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten eingeholt wird.

... dass, wir auf eine kindgerechte Sprache achten.

...Kinder in Konfliktsituationen zu unterstützen und ihnen verbale Verhaltensmöglichkeiten lernen.

... dass in gruppenübergreifenden Aktionen und im Garten jeder die Verantwortung für alle Kinder übernimmt.

... dass wir im Team über auffallende Situationen sprechen und entsprechend handeln.

Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Zur Toilette werden die Kinder nicht begleitet, es sei denn, sie benötigen die Hilfe eines Erwachsenen.

Außerdem werde ich...

... jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, körperlicher Gewalt oder Einschüchterung unterlassen. Dies bedeutet, dass ich niemals, die durch meine Position oder mein Amt verliehene Macht oder meinen Einfluss auf das Leben und Wohlergehen eines Kindes missbrauche.

... nie Kinder schlagen oder mich nicht anderweitig körperlich an ihnen vergehen; Erzieherische Maßnahmen übe ich gewaltfrei und ohne Demütigung aus.

... nie ein Kind sexuell, körperlich oder emotional misshandeln oder ausbeuten, insbesondere niemals mit oder an einem Kind sexuelle Aktivitäten durchführen oder es pornographischem Material aussetzen.

... nie Kinder in unangemessener oder kulturell unsensibler Weise in den Arm nehmen, streicheln, küssen oder berühren.

... nie unangemessene, unsittliche oder missbräuchliche Ausdrücke benutzen.

... nie sexuelle Anspielungen oder zweideutige Handlungen gegenüber einem Kind machen.

... nie unaufgefordert einem Kind bei intimen Aufgaben helfen, die es alleine bewältigen kann (z.B. Toilettengang, Umziehen, ...).

... nie eine Beziehung zu Kindern aufbauen, die als ausbeuterisch oder misshandelnd erachtet werden könnte.

... nie übermäßig viel Zeit mit einem einzelnen Kind getrennt von den anderen Kindern verbringe.

Ich werde...

... auf alle Bedenken, Anschuldigungen und Vorkommnisse sofort reagieren und die/der für Kinderschutz verantwortlichen Person unmittelbar zur Kenntnis bringen.

Aufsicht

Alle Mitarbeitenden sind sich ihrer Aufsichtspflicht bewusst. Die Kinder werden selbstverständlich über den gesamten Zeitraum ihres Aufenthaltes in der Einrichtung durch das pädagogische Personal betreut und beaufsichtigt. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf schlecht einsehbare Ecken, Kuschelecken oder abgelegene Bereiche im Außengelände (niedriger Gartenzaun!, Schaukelecke). Im Alltag im Kindergarten müssen den Kindern aber trotzdem angemessene Freiräume gelassen werden, in denen durch Partizipation, Eigenständigkeit und Privatsphäre ihre Entwicklung gefördert wird.

Fotografieren

Von den Kindern werden lediglich Fotos für berufliche Zwecke wie z. B. für die Entwicklungsdokumentation, Geschenke oder für Eltern gemacht. Hierfür dürfen ausschließlich nur Kameras (Handy) der Einrichtung verwendet werden. Private Geräte sind ausdrücklich verboten. Die Eltern sind hierüber im Vorfeld informiert und unterschreiben eine entsprechende Einverständniserklärung. Die Kinder dürfen nur fotografiert werden, wenn sie dies möchten und sie angemessen bekleidet sind. Fotos beim Toilettengang oder ähnliches sind untersagt.

Ausflüge

Ausflüge finden immer auf Gruppenebene statt. Es sind immer mind. 2 Mitarbeitende zur Betreuung anwesend. Sollte dies nicht gewährleistet werden können, so wird der Ausflug abgesagt. Bei jedem Ausflug werden unsere leuchtenden Kindergartenstreifen getragen, so dass die Kinder als Gruppe erkennbar sind. Es ist immer ein Handy, eine 1. Hilfe Tasche und Notfallnummern mitzuführen. Die Verkehrskompetenz wird mehrmals mit den Kindern besprochen und geübt.

Doktorspiele

Das Entdecken des Körpers gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes. Dabei brauchen die Kinder eindeutige Regeln um ihre eigenen, persönlichen Grenzen und die der anderen Kinder wahrzunehmen und zu lernen, diese zu achten. Für Doktorspiele gelten bei uns folgende, sehr klare Verhaltensregeln:

- Jedes Kind bestimmt selbst seine Spielpartner.
- Die Kinder berühren sich nur so viel, wie es für den einzelnen angenehm ist.
- Kein Kind tut dem anderen weh.
- Niemand steckt einem anderen Kind etwas in eine Körperöffnung.

Umgang mit einem Nein und körperlichen Schutzmaßnahmen

Wir achten auf verbale und nonverbale Signale. Ein Nein wird respektiert. Bei unmittelbarer Gefahr versuchen wir zuerst ruhige Ansprache, Abstand, Unterstützung durch Kolleginnen sowie die Veränderung oder Unterbrechung gefährdender Aktivitäten.

Körperliches Eingreifen kommt nur in Betracht, wenn keine gleich geeignete, weniger eingreifende Möglichkeit besteht. Es ist auf das notwendige Maß und die kürzest mögliche Dauer zu beschränken und endet mit der Gefahr. Es darf niemals Strafe oder Mittel zur Durchsetzung freiwilliger Teilnahme sein. Das Erleben des Kindes wird berücksichtigt; die Situation wird dokumentiert und reflektiert.

Beschwerdemanagement

Alle Beteiligten in einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung (Kinder, Eltern, pädagogische Fachkräfte) sollen die Möglichkeit haben, sich zu beschweren. Dabei ist es wichtig, dass Beschwerden nicht an eine bestimmte Form gebunden sind. Junge Kinder z.B. können ihre Unzufriedenheit (also ihre Beschwerde) oft nur durch ihre Körpersprache, ihre Gestik oder Mimik ausdrücken (vgl. Maywald, 2022, S. 75)

Für unsere Kinder

ist jeder von uns Ansprechpartner, wenn es um Beschwerden geht. Die Kinder haben durchgehend die Möglichkeit sich an eine Bezugsperson zu wenden. Wir als Team sind uns bewusst, dass Beschwerden der Kinder nicht immer direkt geäußert werden. Oft werden hingegen Beschwerden nonverbal durch Mimik, Gestik, Körperhaltung, Aggression (Hauen, Beißen, etc.) geäußert. Daher achten wir darauf, Beschwerden der Kinder aus indirekten Aussagen oder aus dem Verhalten der Kinder herauszufiltern und sie ernst zu nehmen. Es wird darauf

geachtet, den Kindern ausreichend Möglichkeit zum Reden zu geben (z. B. bei Tischgesprächen, in 1:1-Situationen). Kinder brauchen die Erlaubnis, sich zu beschweren. Das pädagogische Personal signalisiert den Kindern durch ihre Reaktionen, dass Beschwerden erlaubt sind und ernst genommen werden.

Für unsere Eltern

Bei Elternabenden und Entwicklungsgesprächen tauschen wir uns aus. Abgesehen davon besteht jederzeit die Möglichkeit, einen Gesprächstermin mit uns zu vereinbaren (persönlich, telefonisch, via Teams, ...). Auch über unsere Kommunikations-App (KidsFox) haben wir jederzeit ein offenes Ohr für die Anliegen und Bedenken der Erziehungsberechtigten. Die Kindergartenleitung steht gerne zur Verfügung, Gespräche zu begleiten.

Für Mitarbeiter

steht ebenfalls jederzeit die Leitung mit einem offenen Ohr für Themen aller Art zur Verfügung. Bei den Koordinatorinnen gibt es die Möglichkeit, einen Termin zu vereinbaren.

Präventionsangebote für Kinder

Kinder sollen die Erfahrung machen, dass ihre Bedürfnisse gehört und beachtet werden. Partizipation und das Erfahren von Selbstwirksamkeit ist ein wichtiger Schutzfaktor (vgl. Maywald, 2022, S. 68).

Ebenso wichtig sind Angebote und Maßnahmen, durch die die Kinder ihre Persönlichkeit stärken und ihre Rechte kennen lernen (vgl. Maywald, 2022, S. 77).

Zu den präventiven Maßnahmen gehört auch, dass die pädagogischen Fachkräfte um den achtsamen Umgang mit der kindlichen Sexualität wissen und dies in ihrer täglichen, pädagogischen Arbeit mit Themen berücksichtigen. Pädagogische Fachkräfte können zwischen kindlicher sexueller Neugier und sexuellen Übergriffen unter Kindern unterscheiden und wissen um die verschiedenen Ausdrucksformen der kindlichen Sexualität wie z.B. Neugier, Zärtlichkeit u.a. Durch Fortbildungen und Schulungen zur Thematik bilden sich die pädagogischen Fachkräfte weiter.

Entsprechend ihrem Entwicklungsstand soll schon den jüngsten Kindern in der Einrichtung ein Mitspracherecht eingeräumt und die Kinder in ihrem Selbstvertrauen bestärkt werden. Das kann sich an folgenden Handlungen / Maßnahmen zeigen:

- Durch unsere Beobachtungen passen wir den pädagogischen Alltag an die Interessen der Kinder an.

- Die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften in Entscheidungsfindungen unterstützt und bestärkt.
- Kinder bringen ihre Vorstellungen bei der Gestaltung des pädagogischen Alltags mit ein.
- Kindern, welchen noch die Sprache fehlt oder sie noch am Lernen sind, können ihr Mitspracherecht einbringen z.B. durch Bildkarten, Gegengestände oder durch bildliche Abstimmungen.
- Kinder übernehmen Verantwortung (z.B. eigenständiges Tischdecken und Herrichten der Jause, die älteren Kinder achten auf die Jüngeren etc.).
- Durch Geschichten, Spiele, Handpuppen usw. wird Kindern die Wichtigkeit bewusstgemacht, auch „NEIN“ zu sagen.
- Kinder erleben einen achtsamen Umgang mit kindlicher Sexualität z.B. anhand von Themen wie „*Mein Körper gehört mir*“.
- Die Kinder werden von den Fachkräften dazu animiert mutig zu sein und schwierige Situationen in einem ersten Schritt versuchen alleine zu bewältigen.
- Der Umgang mit Erfolg und Misserfolg wird von den pädagogischen Fachkräften z.B. anhand von Spielen thematisiert (auch hier können schon die Kleinsten miteinbezogen werden).
- Die pädagogischen Fachkräfte begegnen den Kindern wertschätzend, achtsam und respektvoll.

Wir arbeiten sehr kindorientiert und versuchen all die Bedürfnisse der Kinder aufzunehmen und in unserer Planung umzusetzen. Die Langzeitthemen, die wir mit den Kindern gemeinsam erarbeiten, ergeben sich jeweils aus unseren Beobachtungen und aus den Gesprächen mit den Kindern. Wir achten darauf, was die Kinder benötigen und welche Themen sie besonders interessieren. Des Weiteren dürfen die Kinder in unserer Einrichtung sehr viel mitbestimmen sowie auch selbstentscheiden und werden zu nichts gezwungen, lediglich animiert und motiviert.

4. Maßnahmen im Verdachtsfall

Wenn innerhalb einer Institution der Verdacht auf Gewalt an einem Kind aufkommt, sollte klar sein, wie vorzugehen ist. Daher braucht es einen im Vorfeld erarbeiteten, an die Abläufe und Verantwortlichkeitsaufteilungen der Institution angepassten Interventionsplan, sodass in dieser Ausnahmesituation rasch und kompetent gehandelt werden kann. Die Basis für die Erstellung eines Interventionsplans ist die Risikoanalyse.

Ein Interventionsplan legt fest …
… was bei einer Vermutung bzw. einem begründeten Verdacht auf direkte oder indirekte Gewalt an Kindern zu tun ist
… welche Schritte zum Schutz des betroffenen Kindes getätigt werden
… welche internen und externen Informations- und Meldeabläufe einzuhalten sind
… wie die Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Institution in Bezug auf die Interventionskette geregelt sind
… aber auch, wie mit Falschbeschuldigungen oder nicht klärbaren Verdachtsmomenten in der Organisation umgegangen wird.

Damit trägt ein Interventionsplan dazu bei, die Handlungsfähigkeit der Organisation aufrecht zu erhalten und gibt sowohl Mitarbeitenden und fachlichen LeiterInnen Sicherheit. Er ist Teil der Qualitätssicherung einer Organisation und damit auch allen Mitarbeitenden bekannt.

Ziel eines Interventionsplans ist…
… eine rasche Klärung eines Verdachts
… eine rasche Beendigung der Gewalthandlung bei Bestätigung des Verdachts
… der nachhaltige Schutz von Betroffenen sowie
… eine rasche, weiterführende Hilfe für alle Beteiligten.

Je nach Form der Gewalt, braucht es unterschiedliche Krisenpläne. (Plattform Kinderschutzkonzept, o.J.)

Wenn wir eine Beobachtung machen, welche für uns ein Verdacht sein könnte, wird diese sehr ausführlich und genau dokumentiert. In den einzelnen Gruppen, wie auch im gesamten Team findet wöchentlich eine Teamsitzung statt. Hier reflektieren wir regelmäßig auffallendes, verändertes oder verunsichertes Verhalten von den Kindern und sprechen über die Auffälligkeiten im familiären Umfeld. Wenn nötig werden die Meinungen von allen pädagogischen Fachkräften gesammelt und eingeholt und gemeinsam wird eine Fallbesprechung gemacht. So können wir im Notfall schnellstmöglich reagieren und sofort zum Schutz der Kinder wichtige Maßnahmen einleiten. Ansonsten, wenn der Verdacht auf Gewalt besteht, holen wir Hilfe bei beratenden Institutionen und im Weiteren erfolgt die Einschaltung des Jungendamt.

Grenzüberschreitungen und Gewalt durch Mitarbeitende

In der Praxis kommt es in Einzelfällen zu Fehlverhalten und Gewalt durch pädagogische Fachkräfte und Assistenzkräfte.

Im Alltag kann sich dieses durch folgendes Verhalten zeigen:

Beschämung und Entwürdigung, Anschreien, ständiges Vergleichen mit anderen Kindern, Bevorzugung von Lieblingskindern, Diskriminierung, Zwang zum Essen, rigide Schlafzeiten, Zerren und Schubsen, körperliche Bestrafung, Fixieren, Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, mangelnde gesundheitliche Fürsorge, ungenügende Nähe-Distanz-Regulation, Ignorieren von Übergriffen unter Kindern, sexuell übergriffiges Verhalten, sexueller Missbrauch (vgl. Maywald, 2019, S. 41).

Fehlverhalten und Gewalt durch Mitarbeitende darf nicht geduldet werden. Auch „Wegschauen“ und „Banalisieren“ sind keine Handlungsoptionen. Die Mitarbeitenden in den Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen trifft dabei eine hohe Verantwortung, dass sie mögliches Fehlverhalten erkennen, professionell handeln und somit Kinder schützen (vgl. Maywald, 2022, S. 53).

Welches Vorgehen bei Gewalt durch Mitarbeitende notwendig ist, hängt von der Art, der Dauer und der Intensität des Fehlverhaltens ab.

Unsere Vorgehensweise bei Fehlverhalten und Gewalt durch Fachkräfte

- Gespräch in einem geschützten Raum mit den beteiligten Fachkräften und der Kindergartenleitung
- Gespräch mit dem Kind und ggf. Entschuldigung beim Kind
- Gespräch mit den Erziehungsberechtigten des betroffenen Kindes (Verantwortungsübernahme/Entschuldigung)
- Beratung und Reflexion im Team und Verständigung auf kinderrechtbasierende Regeln
- Inanspruchnahme externer Institutionen (Supervision/Fachberatung)
- Mitteilungspflicht, wenn das Wohl des Kindes beeinträchtigt ist
- Arbeitsrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen

Prüfung körperlicher Grenzverletzungen und strittiger Schutzmaßnahmen

Nach körperlichen Interventionen prüfen wir, ob eine unmittelbare Gefahr bestand, welche Alternativen möglich waren und ob die Handlung erforderlich und verhältnismäßig war. Die Bezeichnung als Schutzmaßnahme rechtfertigt eine Handlung nicht automatisch.

Die Perspektive des Kindes und getrennte Aussagen Beteiligter werden berücksichtigt. Ist die Leitung selbst beteiligt, wird der Träger beziehungsweise eine unabhängige zuständige Stelle eingeschaltet. Schutz-, Informations- und

Meldepflichten werden nach den geltenden Vorgaben geprüft. Auch Verletzungen von Mitarbeiterinnen werden dokumentiert und versorgt.

Grenzüberschreitungen und Gewalt unter Kindern

Im Alltag einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung ist es wichtig, den Kindern zu vermitteln, dass sie die Rechte und Grenzen der anderen Kinder akzeptieren. Gewalt und Übergriffe unter Kindern dürfen nicht geduldet werden. Um andere Kinder, aber auch sich selbst zu schützen, müssen übergriffigen Kindern sofort klare Grenzen gesetzt werden. Sowohl die Kinder, die Opfer der Übergriffe geworden sind, als auch das übergriffige Kind selbst braucht Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme. Dafür ist die Mitwirkung der Eltern notwendig, manchmal auch die Unterstützung von externen Stellen.

Sexuelle Neugier gehört zu einer normalen Entwicklung des Kindes. Diese Neugier sollte auch von den Mitarbeitenden wahrgenommen und in Bildungsthemen integriert werden. Dazu sind klar definierte Regeln notwendig, die allen bekannt sein müssen. Grenzüberschreitungen müssen frühzeitig erkannt und unterbunden werden (vgl. Maywald, 2019, S. 77ff).

Unsere Vorgehensweise bei Fehlverhalten und Gewalt unter Kindern

- Klare Regeln aufstellen, die für alle Kinder im Kindergarten gleich sind und gelten.
- Kinder immer wieder an diese vereinbarten Regeln erinnern und ihnen die Wichtigkeit der Einhaltung dieser Regeln klarmachen.
- Mit den Kindern die Konfliktlösung erarbeiten. Wie sollen sie reagieren?
- Durch gezielte Angebote und Spiele werden die sozialen Kompetenzen (Empathie, Kommunikationsfähigkeit, Konfliktlösungsstrategien etc.) der Kinder gefördert.
- Das Verhalten der Kinder aufmerksam beobachten, damit es uns gelingt die Anzeichen von grenzüberschreitendem Verhalten frühzeitig zu erkennen.
- Einschreiten und Auflösung bei grenzüberschreitenden Situationen.
- Wir zeigen den Kindern stets, wie Konflikte verbal und ohne Gewalt gelöst werden können. Wir erlernen ihnen alternative Verhaltensweisen.
- Die pädagogischen Fachkräfte führen ein Gespräch mit all den beteiligten Kindern. Dabei sollen die Kinder auch über ihre eigenen Bedürfnisse und Gefühle sprechen können.
- Eventuell auch Aufarbeitung des Themas in der Gesamtgruppe.
- Bei wiederholtem Vorkommen von grenzüberschreitendem Verhalten suchen wir das Gespräch mit den Eltern des betroffenen Kindes.

- Reflexion im Team im Rahmen einer Teamsitzung, bei Bedarf Inanspruchnahme von externen Institutionen, Mitteilung an Erhalter oder bei Bedarf auch an die Kinder- und Jugendhilfe.

Gewalt und Vernachlässigung von außen

Eine Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige und auch für die Zukunft zu erwartende Gefahr, die mit ziemlicher Sicherheit eine erhebliche Schädigung der weiteren Entwicklung des Kindes voraussehen lässt.

Die Kinder- und Jugendhilfe unterstützt die Erziehungsberechtigten in ihrer Verantwortung; in jenen Fällen, in denen eine angemessene Pflege und Erziehung nicht gewährleistet ist, hat die Kinder- und Jugendhilfe für die entsprechende Förderung und den Schutz der Kinder und Jugendlichen zu sorgen § 1 Abs. 3 Landes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (L-KJH-G).

Diesen Auftrag kann die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft nur in Zusammenarbeit mit anderen Fachkräften erfüllen. Wo das Wohl des Kindes gefährdet scheint, sind alle gefordert. Deshalb sieht das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz bei einer Kindeswohlgefährdung eine Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft vor (s. Punkt 1.3). Eine Anzeigepflicht gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft bei Kindeswohlgefährdung besteht jedoch grundsätzlich nicht.

Einrichtungen zur Bildung und Betreuung von Kindern sind dann verpflichtet, den begründeten Verdacht einer Kindeswohlgefährdung der zuständigen Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft mitzuteilen, wenn sie die Kindeswohlgefährdung durch professionelle Intervention nicht abwenden können/konnten. Die Entscheidung zur Mitteilung beruht auf Informationen/Beobachtungen, die zu Verdachtsmomenten führen. Eine Mitteilung soll auch im Zweifelsfall erfolgen. Die Mitteilung muss schriftlich erfolgen (vgl. Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, S. 41ff). Dies ist z.B. mit einem E-Mail oder anhand des folgende Meldeformulars möglich:

https://www.schutzkonzepte.at/%20Plattform/wp-content/uploads/%202020/11/Meldeformular.pdf

Die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft bittet darum, vorab auch telefonisch informiert zu werden.

Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung

- dem Kind aufmerksam zuhören und Interesse an seinen Erfahrungen und Sichtweisen zeigen

- nachfragen, wenn etwas nicht verstanden wurde
- dem Kind signalisieren, dass ihm geglaubt wird.
- Die Themen des Kindes aufgreifen, ohne es dabei zu bedrängen.
- Respektieren, wenn das Kind über ein bestimmtes Thema nicht sprechen will oder kann und das Gespräch beenden will
- dem Kind Unterstützung anbieten
- dem Kind keine falschen Versprechen machen (z.B. darf nicht versprochen werden, die Äußerungen des Kindes als „Geheimnis“ für sich zu behalten)
- das Kind entsprechend seinem Alter beteiligen

(Maywald, 2022, S. 43).

Anmerkung

Die Einschätzung darüber, ob Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist eine schwierige Aufgabe. Eindeutige unmissverständliche Belege für eine Kindeswohlgefährdung sind selten. Es gilt daher, die eigene Wahrnehmung strukturiert zu erfassen und sich ein möglichst umfassendes Bild zu machen. Fachliche Instrumente zur Risikoeinschätzung stehen zur Verfügung wie beispielsweise die „Einschätzungsskala Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen“ (KiWo-Skala Kita) (vgl. Maywald 2022, S. 40f).

*https://www.*gewaltinfo.*at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf*

Führen Wahrnehmungen zu Bedenken oder zum Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, machen diese oft emotional betroffen. Man möchte sofort reagieren und das Kind schützen. Einrichtungen sollten darauf vorbereitet sein und rechtzeitig festlegen, wie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Anlassfall vorgehen sollen.

- Entscheidungen werden nicht alleine getroffen;
- Rechtliche Vorschriften sind allen bekannt;
- der gesamte Ablauf (Wahrnehmungen, Entscheidungen, Tätigkeiten) wird dokumentiert.

Es wird in den meisten Fällen hilfreich und sinnvoll sein, in der Reflexionsphase im Zusammenhang mit einer Mitteilung Gespräche mit den Erziehungsberechtigten zu führen, damit eine Entscheidungsfindung erfolgen kann. Diese Gespräche sind aber keine Voraussetzung für eine Mitteilung. In manchen Fällen (zum Beispiel Verdacht auf sexuellen Missbrauch oder Gefahr in Verzug) sind sie sogar kontra-produktiv. Es empfiehlt sich, bei Unsicherheit mit der Bezirkshauptmannschaft – Abteilung Kinder- und Jugendhilfe – im Vorfeld telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Wenn ein Gespräch für sinnvoll erachtet wird, sollten u.a. folgende Punkte beachtet werden:

- Teilnehmende: Grundsätzlich sollten beide Erziehungsberechtigte zum Gespräch eingeladen werden. Wenn nur ein Elternteil erziehungsberechtigt ist, kann es mitunter – nach Zustimmung – sinnvoll sein, eine weitere Person (Partnerin/Partner) einzuladen. Von der Einrichtung sollten zwei Personen teilnehmen, davon mindestens eine in Leitungsfunktion (Einrichtungs- oder Gruppenleitung).
- Einladung: Mündlich oder schriftlich. Beim Grund kann die Angabe erfolgen, dass die Einrichtung sich Sorgen um das Kind macht.
- Zeit und Ort: Alle Beteiligten sollten Zeit haben. Als Ort sollte ein Raum genutzt werden, der störungsfrei ist. Es sollten ein Tisch und Stühle sowie Getränke verfügbar sein.
- Begrüßung und Eröffnung: Eröffnung durch Leitungsperson durch folgenden Satz „Vielen Dank, dass Sie beiden sich die Zeit genommen haben. Wir haben Sie eingeladen, weil wir uns Sorgen um Ihr Kind machen. Meine Kollegin/mein Kollege wird Ihnen berichten, worin diese Sorge besteht. Im Anschluss daran möchten wir gerne von Ihnen wissen, ob Sie unserer Sorge nachvollziehen können oder ob Sie die Situation anders sehen“ (Maywald, 2022, S. 44).
- Verlauf des Gesprächs: Beobachtungen sachlich und konkret darlegen, Beschuldigungen vermeiden.
- Sichtweise der Eltern: Die Eltern sollen Gelegenheit erhalten, ihre Sichtweise zu schildern. Eventuell gibt es weitere Punkte, die den Eltern Sorge bereiten.
- Zwischenbilanz: Welche Sorgen haben sich als berechtigt oder nicht berechtigt herausgestellt? Gibt es Überschneidungen oder unterschiedliche Sichtweisen?
- Einschaltung der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft: Wenn die Anhaltspunkte, dass eine Kindeswohlgefährdung weiterhin besteht, ist die Abteilung Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich zu informieren. Es ist sinnvoll, die Erziehungsberechtigten über die Mitteilung bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft zu informieren. Das Kind darf dadurch aber nicht zusätzlich gefährdet werden. Die Eltern werden über die Mitteilung informiert, indem berichtet wird, dass sich die Mitarbeitenden der Einrichtung trotz des Gesprächs weiterhin Sorgen um das Kind machen und es ihre gesetzliche Pflicht ist, eine Mitteilung zu machen.

- Vereinbarung über weiteres Vorgehen: Welche Maßnahmen wurden vereinbart? Wer trägt für was die Verantwortung? Die Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten und von den Beteiligten unterzeichnet. (Vgl. Maywald, 2022, S. 43ff).

Unsere Vorgehensweise bei Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung

Wenn es bei uns in der Einrichtung ein Verdacht auf Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung gibt, erfolgt zeitnah die Einschaltung aller beteiligten Personen zu einem Informationsaustausch. Alle bis zu diesem Zeitpunkt gesammelten Beobachtungen und Dokumentationen werden als Grundlage hergenommen und durchbesprochen. Des Weiteren dienen diese Beobachtungen als Grundlage für die Einschätzung der weiteren notwendigen Schritte. Die Aussagen, wie auch das Verhalten des Kindes werden natürlich weiterhin beobachtet und notiert.

Uns ist dabei ganz wichtig, dass weiterhin das Wohl des Kindes im Zentrum unserer Bemühungen steht und wir das Kind angemessen und unterstützend betreuen.

Die Eltern (je nach unserer Wahrnehmung und nach Einschätzung einer Fachberatung) werden von uns über die wahrgenommene Kindeswohlgefährdung informiert, um deren Sichtweisen zu erfahren und mögliche zusätzliche Informationen zu erhalten. Dabei ist und wichtig, sensibel und unterstützend auf die Eltern zuzugehen und ihnen Unterstützung in welcher Form auch immer, anzubieten. Je nach Schwere der Kindewohlgefährdung werden wir die nötigen weiteren Schritte einleiten – Kontakt zum Erhalter aufnehmen – Meldung an die Kinder-und Jugendhilfe – Polizei einschalten.

Das bedeutet:

- genaue Beobachtungen und Dokumentationen im Kindergartenalltag
- genaues Hinhören, wenn Kinder von grenzwertigen Erfahrungen berichten
- das Kind ernst nehmen und ihm vermitteln, dass ihm geglaubt wird.
- respektieren, wenn das Kind nicht mehr weitersprechen möchte – wir möchten nichts aus den Kindern herauskitzeln
- die Situation im Team gemeinsam analysieren und über weitere Vorgehensweisen sprechen
- anonyme Fallbesprechung mit der Kinder- und Jugendhilfe
- eventuell ein Gesprächstermin mit den Eltern vereinbaren (bei körperlicher Gewalt nicht!)
- Beobachtungen mit den Eltern sachlich und konkret besprechen, Beschuldigungen vermeiden, sensibel und unterstützend sein!

- Eltern sollen ihre Sichtweise erzählen dürfen
- Meldung an den Erhalter
- Mitteilung an Kinder- und Jugendhilfe
- Verhalten, … weiterhin genau beobachten und dokumentieren
- bei Bedarf Einbeziehung von externen Institutionen
- bei Bedarf Supervision für die betreffenden Fachkräfte
- Zusammenarbeit mit Kinder- und Jugendhilfe
- ggf. enger Austausch mit den betreffenden Eltern

Alle Vorkommnisse und Gespräche und Maßnahmen werden von uns genau dokumentiert. In weiterer Folge gilt es das Kind, die Familie weiterhin zu beobachten, zu unterstützen um sicherzustellen, dass das Wohlergehen des Kindes gegeben ist.

5. Dokumentation, Evaluation und Mentoring

Eine große Bedeutung im Zuge des Kinderschutzkonzepts kommen der Dokumentation und Evaluierung zu. In unserer Einrichtung dokumentieren wir Beobachtungen, Vorkommnisse bzw. Verdachtsfälle genauestens und zeitnah.

Folgende Punkte werden bei einer Dokumentation berücksichtigt

- Beobachtungen konkret und mit eindeutigen Worten schildern;
- zwischen Beobachtung und Interpretation trennen;
- genau definieren WAS /WANN/ WO vorgefallen ist;
- beteiligte Personen;
- wurden Sofortmaßnahmen eingeleitet?
- gibt es bedeutsame Informationen?
- jedes Dokument mit Datum und Namen versehen.

(vgl. Qualitätsstandards SOS Kinderdorf, 2019, S. 11)

Damit ein Schutzkonzept nicht nur in gedruckter Version vorliegt, sondern auch gelebt wird, ist es maßgeblich, dieses auch einer regelmäßigen Kontrolle und Überprüfung zu unterziehen. Wie diese Evaluierung auszusehen hat und in welchen Abständen sie stattfindet, entwickelt jede Einrichtung individuell.

Im Rahmen der Evaluierung werden Ergebnisse der Dokumentation zusammengefasst, analysiert und die daraus gezogenen Schlüsse gegebenenfalls für Änderungen im Kinderschutzkonzept herangezogen.

(vgl. Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J.)

Dokumentation besonderer Ereignisse

Nach körperlichen Auseinandersetzungen und Schutzinterventionen dokumentieren wir zeitnah Datum, Uhrzeit, Ort, Beteiligte, vorausgehende Situation, Äußerungen des Kindes, genaue Handlungsabfolge, Gefahren, versuchte Alternativen, Art und Dauer körperlicher Maßnahmen, Reaktionen, Verletzungen, Informationswege und Folgemaßnahmen.

Beobachtungen, Aussagen und Bewertungen werden getrennt. Erkenntnisse fließen in Nachbesprechungen, Risikoanalyse und Weiterentwicklung des Konzepts ein.

Anlaufstellen

Kinder- und Jugendhilfe der Bezirkshauptmannschaft

Beratung und Unterstützung der Erziehung, Vermittlung von Erziehungshilfen, zuständige Behörde für die Abklärung von Gefährdungsmitteilungen.

- BH Bludenz T +43 5552 6136 51514; bhbludenz@vorarlberg.at
- BH Bregenz T +43 5574 4951 52516; bhbregenz@vorarlberg.at
- BH Dornbirn T +43 5572 308 53513; bhdornbirn@vorarlberg.at
- BH Feldkirch T +43 5522 3591 54518; bhfeldkirch@vorarlberg.at

Außerhalb der Öffnungszeiten erreichen Sie den zuständigen Journaldienst über die Polizei.

Kinder- und Jugendanwaltschaft

Information und Beratung, Unterstützung von Eltern/Erziehungsberechtigten und Vermittlung bei Konflikten mit Einrichtungen und der Kinder- und Jugendhilfe der BH.

T +43 5522 84900; kija@vorarlberg.at

Pädagogische Aufsicht der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung

Pädagogische Aufsicht und fachliche Beratung der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen.

Amt der Landesregierung, Abteilung Elementarpädagogik, Schule und Gesellschaft

T +43 5574 511 22105; elementarpaedagigik@vorarlberg.at

ifs-Kinderschutz

Beratung und Unterstützung von Kindern, Eltern, Erziehungsberechtigten und Einrichtungen in allen Fragestellungen im Kinderschutz.

Kinderschutz Telefon: 05/1755 505; kinderschutz@ifs.at

Ifs - Unterstützung elementarpädagogisches Personal

Information und Beratung für Mitarbeitende in Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen im Umgang mit psychosozialer Herausforderung, die nicht die Bildungs- und Betreuungsarbeit betreffen.

Telefon 05/1755 528; unterstuetzung.elementarpaedagogik@ifs.at

6. Quellenangaben

Amt der Vorarlberger Landesregierung, 2018, Leitfadensammlung für Kinderbetreuungseinrichtungen und Spielgruppen des Landes Vorarlberg

Bundeskanzleramt, Kinderschutzkonzepte, Leitfaden zur Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten für Organisationen der außerschulischen Jugendarbeit in Österreich, 2023

Maywald, J., 2022, Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept: Basiswissen, Fallbeispiele, Reflexionsfragen und Checklisten (2. Auflage), Don Bosco

Maywald, J., 2019, Gewalt durch pädagogische Fachkräfte verhindern: Die Kita als sicherer Ort für Kinder, Herder

Plattform für Kinderschutzkonzepte, o.J., aufgerufen am 20.07.2023, https://www.schutzkonzepte.at/

SOS Kinderdorf, 2. Aktualisierte Auflage 2019, Qualitätsstandards: Verbindliche Verfahrenswege bei Grenzüberschreitungen in Einrichtungen des SOS-Kinderdorfvereins, aufgerufen am 20.07.2023

https://www.sos-kinderdorf.de/resource/blob/
110940/1e4dcdadba8123721eca64517fccd19b/

verbindliche-verfahrenswege-bei-grenzueberschreitungen-data.pdf

UNICEF, o.J., Was ist Gewalt gegen Kinder?, aufgerufen am 20.07.2023

https://www.unicef.de/informieren/aktuelles/gewalt-gegen-kinder-beenden/
was-ist-gewalt-fragen-und-antworten